

# Der Erzbischof von München und Freising

## 162. Satzung zur Änderung der Ordnung über die Erhebung von Kirchensteuern in den bayerischen (Erz-)Diözesen (DKirchStO) vom 22. März 1995 (Amtsblatt Nr. 10/1995, S. 234)

Die Bayerischen (Erz-) Bischöfe haben am 21. September 1995 in Freising folgende Satzung beschlossen, die hiermit für die Erzdiözese München und Freising bekannt gemacht wird:

### § 1

Die Ordnung über die Erhebung von Kirchensteuern in den bayerischen (Erz-) Diözesen (DKirchStO) vom 22. März 1995 (Abl. S. 234) wird wie folgt geändert:

1. Art. 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird nach dem Wort „Einkommensteuergesetzes“ die Abkürzungsbezeichnung „(EStG)“ eingefügt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - aa) Das Wort „Pauschbetrag“ wird durch das Wort „Pauschalbetrag“ ersetzt.
  - bb) Nach dem Wort „aufzuteilen“ wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender neuer Halbsatz eingefügt:  
„sofern der Arbeitgeber die Kirchenlohnsteuer nicht durch Individualisierung der jeweils umlageerhebenden Kirche oder Gemeinschaft zuordnet.“
  - cc) Es wird folgender neuer Satz 2 angefügt:  
„Weist der Arbeitgeber in Fällen der Lohnsteuerpauschalierung für einzelne Arbeitnehmer nach, daß sie keiner umlageerhebenden Kirche oder Gemeinschaft angehören, so wird insoweit Kirchensteuer nicht erhoben, für die übrigen Arbeitnehmer beträgt der Umlagesatz 1. in den Fällen der Pauschalierung nach §§ 40, 40 b EStG acht v.H., 2. in den Fällen der Pauschalierung nach § 40 a EStG sieben v.H., der pauschalen Lohnsteuer.“

2. Art. 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Lohnsteuer-Jahresausgleich“ durch das Wort „Lohnsteuerausgleich“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 wird das Wort „Pauschbetrag“ jeweils durch das Wort „Pauschalbetrag“ ersetzt.

## § 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

Freising, den 21. September 1995

Für die Erzdiözese München und Freising

+ *Heinrich Card. Wetter*

Erzbischof

### **163. Verwaltungsvorschriften zur Partikularnorm Nr. 19 der Deutschen Bischofskonferenz (Amtsblatt Nr. 16/1995, S. 409)**

Entsprechend der Empfehlung der Deutschen Bischofskonferenz erlasse ich für den Bereich der Erzdiözese München und Freising in Ausführung und Ergänzung der Partikularnorm Nr. 19 - unbeschadet der staatskirchenrechtlichen Bestimmungen und Gewohnheiten, die dem Diözesanbischof weitergehende Rechte einräumen<sup>11</sup> - folgende Vorschriften:

#### **Genehmigung von Rechtsgeschäften und Rechtsakten**

Nachstehend aufgeführte Rechtsgeschäfte und Rechtsakte bedürfen nach Maßgabe der festgelegten Wertgrenzen zu ihrer Rechtswirksamkeit im kirchlichen wie im weltlichen Rechtsbereich der kirchenamtlichen Genehmigung: